



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht unter Mitwirkung der Ausschüsse Insolvenzrecht sowie RVG und Gerichtskosten

zum Referentenentwurf des BMJ eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Stellungnahme Nr.: 78/2023

Berlin, im November 2023

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
- RA Kai Kempgens, Berlin
- RA Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt a.M.
- RAin Dr. Jenny Lederer, Essen
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (stellv. Vors. und Berichterstatter)
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der Geschäftsstelle

- RAin Tanja Brexl, Geschäftsführerin
- RAin Evelyn Westhoff, Referentin

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- RA Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- RA Kolja von Bismarck, München
- RAin Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin
- RA Kai Henning, Dortmund
- RA Dr. Christoph Morgen, Hamburg (stellv. Vors. und Berichterstatter)
- RAin Dr. Wencke Mull, Köln
- RA Thomas Oberle, Mannheim
- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- RAin Prof. Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- RAin Dr. Anne Deike Riewe, München
- RAin Dr. Ruth Rigol, Köln (Berichterstatterin)
- RAin Dr. Katrin Stohrer, Frankfurt a. M.

Zuständig in der Geschäftsstelle

- RAin Bettina Bachmann, Geschäftsführerin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses RVG und Gerichtskosten

- RAInuNin Edith Kindermann, Bremen (Vorsitzende)
- RA Dr. Hans-Jochem Mayer, Bühl
- RA Norbert Schneider, Neunkirchen-Seelscheid
- RAuN a.D. Herbert Peter Schons, Duisburg

Zuständig in der Geschäftsstelle

- RAin Sabrina Reckin, Referentin

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Bundesverband der Freien Berufe

- Deutscher Juristinnenbund
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutsche Steuerberaterverband e.V.
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.
- TMA Deutschland
- Institut der Wirtschaftsprüfer Deutschland e. V.
- Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V.

- Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V.
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Insolvenzrechtausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Presse

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- ZRI – Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
- Redaktion InDat-Report
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz / ZRI
- Redaktion Zeitschrift für die Insolvenzpraxis / InsbürO
- Redaktion FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion dpa
- Redaktion SPIEGEL
- Redaktion Die Welt
- Redaktion taz
- Redaktion Focus
- Redaktion Business Insider

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt den Wandel zur Digitalisierung, der mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vorangetrieben werden soll. Zu einzelnen Punkten möchte sich der Deutsche Anwaltverein explizit äußern.

I. Strafrechtliche Regelungen (Art. 1 RefE):

1. Zum Abbau von Schriftformerfordernissen

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt grundsätzlich jede Modernisierung im Strafrecht, die zu Bürokratieabbau, technischen Vereinfachungen und Beschleunigung beiträgt, ohne die Rechtsstellung des Beschuldigten einzuschränken. Das ist etwa bei § 32a StPO-E der Fall. Beim Abbau von Schriftformerfordernissen ist aber deren einfach nachzuvollziehende Beweisfunktion für das weitere Verfahren zu bedenken. Wenn stattdessen (wie etwa in § 81f Abs. 1 Satz 3 StPO-E oder § 114b Abs. 1 Satz 2 StPO-E) nunmehr ein Nachweis der Einwilligung bzw. des Erhalts des Belehrungsformulars „*auf sonstige Weise*“ ausreichen soll, kann das in der Hauptverhandlung zu mehr Streitpunkten über die Verlässlichkeit des Nachweises führen, die durch ein Unterschriftenfordernis nicht entstünden. Hier sollten zunächst die Erfahrungen mit dem Wegfall des Unterschriftenfordernisses bei Vernehmungen ausgewertet werden, auf die auch der Referentenentwurf Bezug nimmt.

Beim Strafantragserfordernis nach § 158 Abs. 2 StPO-E bedenkt der Entwurf nicht, dass das bestehende Formerfordernis nicht eine Beweisfunktion für eine Verfahrensvoraussetzung ist, sondern auch dem Übereilungsschutz dient. Durch eine Absenkung der formellen Zugangsmöglichkeiten kann es zu unnötiger Mehrarbeit

kommen, wenn es sich Strafantragssteller anschließend anders überlegen und ihren Antrag wieder zurücknehmen wollen.

2. Zur Möglichkeit „digitaler Präsenz“ im Revisionstermin

Skeptisch betrachtet der Deutsche Anwaltverein die Öffnung der Revisionshauptverhandlung für audiovisuelle Teilnahmemöglichkeiten der professionellen Akteure (a), nicht des inhaftierten Angeklagten (c). Wünschenswert wäre jedenfalls die Etablierung einer Hinweispflicht des Revisionsgerichts zur effektiveren Vorbereitung der Revisionshauptverhandlung (b).

a) Erfordernis eines „berechtigten Grundes“

Richtig ist, dass es im Revisionstermin allein um Rechtsfragen geht, nicht um Tatsachen, und daher der persönliche Eindruck nicht für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben und der Glaubwürdigkeit der Person erforderlich ist. Indes gilt es die besondere Bedeutung des Revisionstermins im ansonsten schriftlichen Revisionsverfahren zu bedenken. Revisionshauptverhandlungen sind selten. Sie finden in der Praxis fast nur noch auf Revisionen der Staatsanwaltschaft oder Nebenklage statt oder wenn der Revisionsssenat einem zugunsten des Angeklagten gestellten (Teil-)Aufhebungsantrag der Revisionsstaatsanwaltschaft nicht einstimmig (vgl. § 349 Abs. 4 StPO) folgen möchte. Mit anderen Worten: Im Revisionstermin geht es für den Angeklagten regelmäßig darum, eine Verschlechterung seiner Rechtsposition im Verfahren abzuwenden. Eine Teilnahme in virtueller Form wird der Bedeutung der Revisionshauptverhandlung nicht gerecht.

Lässt man, wie es § 350 Abs. 3 Satz 1 StPO-E möchte, auch hybride Revisionshauptverhandlung zu, bei denen manche Verfahrensbeteiligte persönlich anwesend sind, manche nur audiovisuell zugeschaltet, haben die Abwesenden wegen des Medienbruches einen psychologischen Kommunikationsnachteil. Das ist hinlänglich bekannt aus Erfahrungen während und nach der Covid-19-Pandemie mit im Hybrid-Format durchgeführten Vorträgen, Diskussionsformaten oder Anhörungen. Es kann für die Verfahrensbeteiligten zwar im Einzelfall auch legitime Gründe geben,

nicht persönlich zum Termin zu erscheinen, etwa bei Terminkollisionen mit anderen Verfahren, (urlaubsbedingter) Auslandsabwesenheit oder leichter Erkrankung, von der Möglichkeit der virtuellen Teilnahme sollte jedoch nicht leichtfertig Gebrauch gemacht werden können. Um dies zu verhindern, sollte darum zusätzlich zum formellen Antragserfordernis auch materiell die Glaubhaftmachung eines berechtigten Grundes verlangt werden.

Formulierungsvorschlag für § 350 Abs. 3 StPO-E:

*Dem Angeklagten, dem Verteidiger und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft kann auf ihren jeweiligen Antrag und **Glaubhaftmachung eines berechtigten Grundes** die Anwesenheit an einem anderen Ort gestattet werden, wenn die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird.*

b) Notwendigkeit eines rechtlichen Hinweises

Um den Revisionstermin insgesamt effektiver zu gestalten, wäre es zudem wünschenswert, den Revisionsssenat zu verpflichten, bereits bei der Ladung zum Termin bekannt zu geben, über welche konkreten Themen er diskutieren möchte. In der Revisionshauptverhandlung geht es um Rechtsfragen. Nicht jeder Beteiligte ist in der Lage, spontan auf Nachfragen des Revisionsgerichts zu reagieren. Eine entsprechend fokussierte Vorbereitung vermeidet auch, dass im Termin der schriftliche Vortrag wiederholt wird. Erläuternde rechtliche Hinweise stehen bislang indes im Ermessen des Vorsitzenden und kommen in der Praxis nur sehr selten vor. Gelegentlich sind „informelle“ Anrufe eines Verfahrensbeteiligten beim Berichterstatter oder Vorsitzenden hilfreich. Allerdings hängt deren Ertrag jeweils von deren individueller Gesprächsbereitschaft, meist auch von der persönlichen Beziehung im Einzelfall ab. Im Sinne der Transparenz und Fairness für alle Beteiligten wäre es, wenn das Revisionsgericht mit einem Hinweis dokumentiert, worüber es genau sprechen möchte. Dies gilt erst recht, wenn man, wie es im Referentenentwurf vorgesehen ist, kein „berechtigtes Interesse“ für die Durchführung einer hybriden Verhandlung verlangt. Dann könnte der Verteidiger aufgrund des

Hinweises besser abschätzen, ob er persönlich anreisen sollte oder eine audiovisuelle Partizipation ausreicht.

Formulierungsvorschlag für § 350 Abs. 1 Satz 3 StPO-E

*Dem Angeklagten, seinem gesetzlichen Vertreter und dem Verteidiger sowie dem Nebenkläger und den Personen, die nach § 214 Absatz 1 Satz 2 vom Termin zu benachrichtigen sind, sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig, so ist dieser zu laden. **Mit der Ladung soll auch eine Mitteilung über die Rechtsfragen erfolgen, die im Termin zu erörtern sind.***

c) Audiovisuelle Teilnahme des inhaftierten Angeklagten

Ausdrücklich zu begrüßen ist es, wenn dem inhaftierten Angeklagten ein Anspruch eingeräumt wird, der Revisionshauptverhandlung audiovisuell zugeschaltet zu werden. In Folge der Corona-Pandemie haben die meisten Haftanstalten ohnehin die Möglichkeit für Videotelefonate geschaffen. Auch nach der wenig geglückten Reform des § 350 Abs. 2 Satz 3 StPO ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sehr restriktiv und lässt die persönliche Anwesenheit des in Haft befindlichen Angeklagten kaum zu. Im Sinne seines legitimen Informationsinteresses ist es aber, ihm zumindest zu ermöglichen, den für ihn mitunter schicksalhaften Gang der Revisionshauptverhandlung audiovisuell beizuwohnen.

II. Insolvenzzrechtliche Regelungen (Art. 36 RefE):

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems in § 5 Abs. 5 Insolvenzordnung (InsO). Dieses ist schon heute bei professionellen Verwalterkanzleien üblich. Die Verankerung in der Insolvenzordnung in § 5 Abs. 5 InsO ist dennoch sinnvoll, um einen einheitlichen Standard der elektronischen Gläubigerinformation sicherzustellen.

Die Gläubigerinformation über das elektronische Gläubigerinformationssystem sollte sich jedoch auf Informationen beschränken, die für alle Gläubiger gleichsam von Interesse sind. Individuelle Informationen sollten nicht über das elektronische Gläubigerinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, da die Gläubiger über die Zugangsdaten Zugang zu allen hinterlegten Informationen bekommen. Es ist technisch derzeit nicht möglich, Gläubigern individualisierte Informationen zur Verfügung zu stellen. Sollte dies technisch möglich werden, würde es einen hohen Bearbeitungsaufwand verursachen und ggf. zu datenschutzrelevanten Fehlern führen können. Die Formulierung im Vorschlag zu dem neuen § 5 Abs. 5 InsO, dass „alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen“ im Gläubigerinformationssystem zur Verfügung gestellt werden sollen, sollte daher gestrichen werden. Es könnte ergänzt werden, dass über das Gläubigerinformationssystem eine fortlaufend aktualisierte Gesamttabelle mit Prüfungsergebnissen zu allen angemeldeten Forderungen zur Verfügung gestellt werden soll, so dass sich jeder Gläubiger über den Stand der Prüfung seiner Forderung informieren kann.

In diesem Zusammenhang regen wir an, zu überprüfen, ob auf die Niederlegung der Tabelle gegenüber dem Gericht verzichtet werden kann, so dass § 175 Abs. 1 Satz 2 InsO insoweit gestrichen werden könnte.

III. Vergütungsrechtliche Regelungen (Art. 35 RefE):

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 1 S. 1 RVG zur Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Anwaltsrechnungen wird uneingeschränkt begrüßt. Durch die zunehmende Digitalisierung und umfassende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs besteht sowohl auf Seiten der Anwaltschaft als auch der Mandantschaft in der Praxis das starke Bedürfnis nach einer Vereinfachung. Die Zulassung der Textform für die Übermittlung der Berechnung wird dem gerecht, ohne das Schutzniveau zu verringern. Mit der gewählten Formulierung bleibt sichergestellt, dass allein die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch weiterhin in jedweder Hinsicht die volle Verantwortung für die richtige Berechnung der Vergütung tragen. Die Anpassung des Begriffes „einfordern“ in „fordern“ auch zur sprachlichen Klarstellung,

dass jede Geltendmachung der Vergütung eine ordnungsgemäße Berechnung voraussetzt, wird ebenfalls befürwortet.